

Einwohnergemeinde



Täuflfen



Gerolfingen

Die Gemeinde am Bielersee

Reglement über die Betreuungsgutscheine

Die Gemeinde Täuflfen-Gerolfingen erlässt das nachstehende Reglement:

Gegenstand	Art. 1 Dieses Reglement regelt die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung im Rahmen der Vorgaben des kantonalen Rechts, insbesondere Art. 34a – Art. 34x ASIV ¹ .
Betreuungsgutscheine	Art. 2 Die Gemeinde unterstützt die familienergänzende Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen durch die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen.
Altersgruppen ²	Art. 3 ¹ Betreuungsgutscheine werden ausgegeben für a) vorschulpflichtige Kinder für Kindertagesstätten, b) vorschulpflichtige Kinder und schulpflichtige Kinder bis und mit der dritten Klasse für Tagesfamilien. ² Für schulpflichtige Kinder werden keine Betreuungsgutscheine für Tagesfamilien ausgegeben, wenn die Kinder zur gewünschten Betreuungszeit die Tagesschule besuchen könnten.
Organisation	Art. 4 Der Gemeinderat bezeichnet die für die Ausgabe der Betreuungsgutscheine zuständige Stelle und regelt die Verfügungszuständigkeiten mittels Verordnung.
Rechtsanspruch	Art. 5 ¹ Die Eltern und andere Erziehungsberechtigte haben einen Anspruch auf einen Betreuungsgutschein, sofern ein Platz in einem familienergänzenden Angebot nachgewiesen werden kann. ² Vorbehalten bleibt in jedem Fall Art. 4 Abs. 1 Bst. b ASIV, wonach der Kanton seine Ermächtigung anpassen oder aufheben kann, falls die zur Verfügung stehenden Mittel dies erfordern und Art. 6 dieses Reglements.
Begrenzung nach verfügbaren Mitteln (Kontingentierung)	Art. 6 ¹ Die Gemeinde kann die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen begrenzen. ³ ² Massgebend für den Umfang der Betreuungsgutscheine sind die bewilligten Kredite durch den Gemeinderat.

¹ Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV, BSG 860.113)

² Enthält das Reglement keine Bestimmungen zu den berechtigten Altersgruppen, bestimmt sich das anspruchsberechtigte Alter nach Art. 34a Abs. 3 ASIV. Die Gemeinde kann die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen für Schulkinder begrenzen (Art. 34c Abs. 1 ASIV).

³ Wird eine Kontingentierung vorgesehen, müssen Bestimmungen zur Bewirtschaftung einer möglichen Warteliste (Priorisierung) erlassen werden. Dies entfällt ohne Kontingentierung, womit sich der administrative Aufwand reduzieren lässt. Der Kanton finanziert alle von den Gemeinden ausgegebenen Betreuungsgutscheine ohne Kontingentierung von seiner Seite her mit.

Verfahren

Art. 7¹ Begrenzt die Gemeinde die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen, läuft das Verfahren zur Ausgabe von Betreuungsgutscheinen wie folgt ab:⁴

- a) Ab dem 1. Januar können sich Eltern und andere Erziehungsbeauftragte um einen Betreuungsgutschein bewerben, der ab dem 1. August gilt.
- b) Die Gemeindeverwaltung gibt nach dem 15. März Betreuungsgutscheine aus oder sichert diese im Rahmen von Abs. 2 und unter Berücksichtigung von Art. 8 zu.
- c) Ist die Nachfrage nach Betreuungsgutscheinen grösser als die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Mittel, nimmt die Gemeinde eine Priorisierung gemäss Art. 8 vor.
- d) Wer aufgrund der Priorisierung keinen Betreuungsgutschein oder keine Zusicherung erhält, kann sich auf die Warteliste setzen lassen.
- e) Ab dem 1. Juni werden die Betreuungsgutscheine in der Reihenfolge der Bewerbungen vergeben, soweit die Gemeinde noch über bewilligte Mittel verfügt.

² Wer noch keinen Betreuungsplatz vereinbart hat, kann von der Gemeinde im Verfahren nach Abs. 1 die Zusicherung des Betreuungsgutscheins verlangen. Die Zusicherung gilt bis Ende Mai.

Priorisierung

Art. 8 Übersteigt die Nachfrage nach Betreuungsgutscheinen die zur Verfügung stehenden Mittel, erfolgt die Priorisierung wie folgt:

- a) Erste Priorität: Kinder von Eltern, die zur Existenzsicherung erwerbstätig sein müssen.
- b) Zweite Priorität: Kinder, die aufgrund der sozialen Situation im Elternhaus dringend eine familienergänzende Betreuung benötigen.
- c) Dritte Priorität: Kinder, die wegen der Erwerbstätigkeit ihrer Eltern eine familienergänzende Betreuung benötigen.
- d) Vierte Priorität: Kinder, deren familienergänzende Betreuung einen Beitrag an ihre sozialen Integration leistet.
- e) Fünfte Priorität: Schulpflichtige Kinder, soweit sie aufgrund von Art. 3 für einen Betreuungsgutschein in Frage kommen.
- f) Gesuche nach deren Eingangsdatum.

Anpassung der Betreuungsgutscheine⁵

Art. 9¹ Die Anpassung der Betreuungsgutscheine richtet sich nach Art. 34q ff. ASIV.

² Es besteht ein Rechtsanspruch auf Anpassung des vergünstigten Betreuungspensums an das vereinbarte Betreuungspensum, wenn dieses innerhalb des bei Begründung des Gutscheins bestehenden anspruchsberechtigten Betreuungspensums liegt.

³ Die den Kredit nach Art. 6 Abs. 2 übersteigenden anpassungsbedingte Mehrkosten sind gebunden.

⁵ Die Regelung stellt u.a. sicher, dass Anpassungen des vergünstigten Pensums innerhalb des anspruchsberechtigten Pensums auch bei Kontingentierung und erst zu Ende einer Tarifperiode möglich sind.

Anspruchsberechtigtes Betreuungspensum ⁶	Art. 10 ¹ Die Gemeinde gewährt den in Art. 34h Abs. 1 ASIV vorgesehenen Zuschlag beim massgeblichen Beschäftigungspensum von 20%. ² Die Abgabe eines Betreuungsgutscheins, der über das massgebliche Beschäftigungspensum hinausgeht, ist auf begründetes Ausnahmesuch hin möglich, wenn belegt werden kann, dass dies zwingend notwendig ist. ⁷
Gebühr	Art. 11 Für die Bearbeitung des Gesuchs um einen Betreuungsgutschein wird keine Gebühr erhoben. ⁸
Inkrafttreten	Art. 12 Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2020 in Kraft.
Pilotprojekt	Art. 13 Das Angebot für die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen wird als dreijährige Pilotphase vom 1. August 2020 bis 31. Juli 2023 eingeführt.

Genehmigungsverbal

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 2. Dezember 2019

Einwohnergemeinde Täuffelen-Gerolfingen

Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin:

Andreas Stauffer Barbara Zbinden

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vorschriftsgemäss publiziert und 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019 öffentlich aufgelegt worden ist.

Innerhalb der gesetzlichen Frist sind gegen das Reglement und gegen den Gemeindeversammlungsbeschluss keine Beschwerden eingereicht worden.

Täuffelen, 31. März 2020 Die Gemeindeschreiberin:

Barbara Zbinden

⁶ Gemäss Art. 34h Abs. 2 ASIV kann die Gemeinde auf den Zuschlag von 20% einer möglichen Betreuung verzichten und das anspruchsberechtigte Pensum enger an das tatsächliche Betreuungspensum koppeln. Sie kann also den gewährten Zuschlag von 20% reduzieren (z.B. auf 10%) oder weglassen. Es ist allerdings kaum davon auszugehen, dass die Eltern oder Erziehungsberechtigten angesichts der für sie anfallenden Kosten mehr Betreuung in Anspruch nehmen, als nötig ist.

⁷ Denkbare Gründe für Ausnahmen sind beispielsweise überlappende Arbeitstage oder -zeiten bei zwei erwerbstätigen Elternteilen, unregelmässige Arbeitszeiten o.ä.

⁸ Von einer Gebührenerhebung kann auch abgesehen werden, um das Angebot ohne Kostenfolgen für die betroffenen Familien zugänglich zu machen.